

Wahlverfahren

Initiator*innen: Präsidium und Stadtvorstand (dort beschlossen am: 15.09.2025)

Titel: **Wahlverfahren für die Aufstellung einer*eines
Kandidat*in für das Amt des*der
Oberbürgermeister*in**

Antragstext

§1 Allgemeines

1. Die Aufstellungsversammlung beschließt über die*den Kandidat*in für das Amt des*der Oberbürgermeister*in.
2. Die Abstimmung dazu erfolgt geheim und schriftlich, also mittels Stimmkarten und Stimmzettel. Elektronische Abstimmungen sind nicht zulässig.
3. Darüber hinaus gelten die Satzungen und Ordnungen des Kreisverbands München-Stadt und seinen darüber liegenden Gebietsverbänden, sofern sie den rechtlichen Grundlagen von Landkreis- und Gemeindewahlgesetz und -ordnung sowie diesem Wahlverfahren nicht widersprechen.
4. Bewerbungen nimmt im Laufe der Versammlung grundsätzlich die technische Wahlkommission (bestehend aus Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsstelle) entgegen.
5. Anträge zum laufenden Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) werden in einer Pro-Kontra-Debatte mit je 2 Minuten Redezeit geführt.

§ 2 Wahlrecht

1. Wahlberechtigte Teilnehmende sind dabei alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die seit 1. Oktober Parteimitglied sind und am Tage der Abstimmung über den Wahlvorschlag das aktive Wahlrecht im Sinne des Landkreis- und Gemeindewahlgesetz besitzen. Das heißt: volljährige Deutsche oder EU-Bürger*innen, die seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München wohnen und nicht mittels deutschen Richter*innenspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Gewählt werden kann jede Person, die am Wahltag der Stadtratswahl das 18. Lebensjahr vollendet, mindestens seit 2 Monaten ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Landeshauptstadt München hat und die deutsche Staatsbürger*innenschaft besitzt. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge eines deutschen Richter*innenspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
3. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt, wobei die vorgeschlagene Person den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien entsprechen muss. Personenvorschläge müssen vor Beginn des Aufrufs des Wahlgangs bei der technischen Wahlkommission eingehen.
4. Jede sich bewerbende Person muss vor Beginn des Aufrufs des Wahlgangs bei der technischen Wahlkommission ihre endgültige Kandidatur melden.

§ 3 Vorstellung der Bewerber*innen

1. Jede*r Bewerber*in hat das Recht sich und sein*ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
2. Alle Bewerber*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor; sie können nur einmal Fragen beantworten, und zwar im Anschluss an ihre Rede.
3. Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von 25 Minuten. Im unmittelbaren Anschluss an ihre Rede haben sie zusätzlich 5 Minuten zur Beantwortung eingereichter Fragen, unabhängig von deren Anzahl. Wurden keine Fragen aus der Versammlung gestellt, ist es den Bewerber*innen möglich, die 5 Minuten für weitere Ausführungen zu nutzen. Fragen an die Bewerber*innen müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Es werden maximal 4 Fragen pro Bewerber*in ausgelost und vom Präsidium verlesen. Jedes Mitglied darf dabei jede*m Bewerber*in nur eine Frage

stellen. Fragen werden quotiert gezogen, d.h. je zwei Fragen aus dem Frauenkontingent und zwei aus dem Kontingent der offenen Fragen.

4. Das Präsidium schlägt nach Beschluss dieses Wahlverfahrens den anwesenden Frauen wie folgt vor: „Gibt es keine Fragen von Frauen, werden zwei Fragen aus dem offenen Kontingent gezogen. Dies gilt bei allen Bewerber*innen gleichermaßen.“ Wird dieser Vorschlag von den anwesenden Frauen abgelehnt, werden nur so viele Fragen aus der offenen Box verlesen, wie aus der Frauenbox gezogen werden können. Auch diese Regelung gilt für alle Bewerber*innen gleichermaßen und kann im Laufe der Versammlung nicht mehr geändert werden.
5. Sofern vom Präsidium nicht dezidiert der Versammlung bekannt gegeben, gilt die Bewerber*innenliste mit Einstieg in den Wahlgang als geschlossen.

§ 4 Abstimmungsmodus

1. Es wird nach den Vorgaben des §41, Abs. 2 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung verfahren: „Als sich bewerbende Person ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit der Personen mit der zweithöchsten Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für das Verfahren beim Losentscheid gilt § 91 [der GLKrWO] entsprechend, wobei an die Stelle des Wahlausschusses die Aufstellungsversammlung tritt.“
2. Jede*r wahlberechtigte Teilnehmer*in hat bei der Wahl eine Stimme. Es kann mit Namen des*der Bewerber*in oder Nein abgestimmt werden. Für den Fall, dass nur eine Person kandidiert kann statt dem Namen des*der Kandidierenden auch mit „Ja“ abgestimmt werden. Enthaltungen sind nicht möglich und damit keine gültigen Stimmen.